

Erinnerung

Eintragungspflicht in das Transparenzregister

Nach dem am 01. August 2021 in Kraft getretenen Transparenzregister und Finanzinformationsgesetz reicht es **nicht** mehr aus, wenn das Transparenzregister selbst nicht alle Angaben zum wirtschaftlichen Berechtigten enthält, sondern dafür auf das Handels, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister verweist.

Damit müssen die betroffenen Gesellschaften und Rechtseinheiten, mit Ausnahme der eingetragenen Vereine, für die grundsätzlich eine automatische Eintragung durch die registerführende Stelle vorgesehen ist, den oder die wirtschaftlich Berechtigten ermitteln und dem Transparenzregister selbst aktiv mitteilen. Dafür sieht das Gesetz eine gestaffelte Übergangsfrist vor.

Die Frist für Aktiengesellschaften, SE und Kommanditgesellschaften auf Aktien ist bereits am 31. März 2022 abgelaufen.

Die Frist für GmbHs, Partnerschaftsgesellschaften, Genossenschaften und Europäische Genossenschaften ist bereits am 30. Juni 2022 abgelaufen.

In allen anderen Fällen endet die Frist am 31. Dezember 2022.

Verstöße gegen die Pflicht zur Meldung an das Transparenzregister in Abhängigkeit von der Rechtsform sind aber spätestens bußgeldbewehrt ab dem 01. April 2023 bzw. 01. Juli 2023 bzw. 01. Januar 2024.

Wir bitten daher nochmals um Beachtung.